

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 83 (1993)

Artikel: Ergänzungen zu "Chlänkä und Umäsägä"

Autor: Muheim, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wände mit Giftfarben und hätten die Möbel Emissionen von Formaldehyd. Auch könnte man täglich straflos 100 Zigaretten rauchen. Dass aber er, der kein Auto besitzt, der biologisches Gemüse zieht und davon lebt, der sein Haus mit dreifach verglasten Fenstern, einem Isolierdach und einem schadstoffarmen Spezialholzofen energietechnisch und ökologisch bestens eingerichtet hat, der mit Sonnenkollektoren auf dem Dach Warm- und Heizwasser erzeugt, für seine Druckerei weniger Strom verbraucht als ein Haushalt, der für den Hausbau biologische Farben und Materialien verwendet, zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit emporstilisiert werde, findet Adrian Ruckstuhl mehr als surreal und absurd.

«*Tages-Anzeiger*» 2. Oktober 1990, Seite 11

Josef Muheim

Ergänzungen zu «Chlänkä und Umäsägä»

von Karl Imfeld in SVK 4, Seiten 72–74

Greppen LU

Leidansagen und Leichengebet: Am 18. Februar 1895 stellte Kirchenrats-schreiber und Lehrer Josef Wendelin Greter dem Kirchenrat Greppen den Antrag, das sogenannte *Leidansagen* innerhalb der Gemeinde abzuschaffen und das Leichengebet in Zukunft in der Kirche abzuhalten. Die Kirchgemeindeversammlung vom 24. März folgte diesen Anträgen.

Läuteordnung: Ein Reglement über das Läuten aus dem Jahre 1876 äussert sich zu den Sterbezeichen wie folgt:

Endzeichen bei Sterbefällen mit der grossen Glocke. Bei Verkünden des Verstorbenen mit allen Glocken, bei Mannspersonen mit der Grössten anfangen und drei mal unterziehen, bei Weibspersonen mit der Zweitgrössten anfangen und zwei mal unterziehen. Beim Verwahren mit der zweiten Glocke läuten.

Heutige Praxis: Ich erinnere mich noch im Jahre 1977 an ein Endläuten. Später vernahm man, wem dieses Endzeichen gegolten hatte. Bald darauf scheint dieser Brauch abgegangen zu sein. Der Kirchenratspräsident erklärt

hiezu, dass man diesen Bereich den Anordnungen des Pfarrers überlassen habe. Nachdem das Kirchengeläute in jüngerer Zeit da und dort zu Diskussionen Anlass gibt, tendiere man dazu, das Geläute eher auf ein Minimum zu beschränken.

Küssnacht am Rigi

Endläuten: Bis vor wenigen Jahren wurde nach der Meldung eines Todesfalles im Pfarrhaus das Endläuten sofort bei jeder Tageszeit angeordnet. In Einzelfällen kam es auch schon vor, dass dabei durch Mutmassungen innerhalb der Bevölkerung schwerkranke Personen gerüchtehalber totgesagt wurden. Deshalb verschob man vor zirka fünf Jahren das Endläuten jeweils auf den folgenden Morgen, nach dem täglichen Gottesdienst, dabei wird gleichzeitig die verstorbene Person mit Namen verkündet.

Beim Endläuten wird die fünfte sogenannte Totenglocke sechs Minuten lang geläutet. Bei Männern wird das Läuten zweimal unterbrochen, bei Frauen einmal und bei Kindern läutet man die sechs Minuten ohne Unterbruch.

Beerdigungs-Geläute: Am Vortag der Beerdigung wird nach der Messe mit allen vier Glocken geläutet. Hier fängt man bei einer Mannsperson mit der grossen Glocke an, bei einer Frau oder einem Kind mit der zweitgrössten. Das gleiche gilt nach dem Trauergottesdienst, wenn sich die Trauergemeinde auf den Friedhof begibt.

Mitarbeiter dieser Nummer:

Justin Winkler
Schweizerisches Volksliedarchiv
Augustinergasse 19
4051 Basel

Josef Muheim
Bühlhof
6404 Greppen LU